

Fachbeitrag Artenschutz

zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Heide

für das Gebiet „nördlich der Stadtbrücke/Bahnhofstraße, östlich der
Brahmsstraße sowie südlich und westlich der Lerchenstraße“

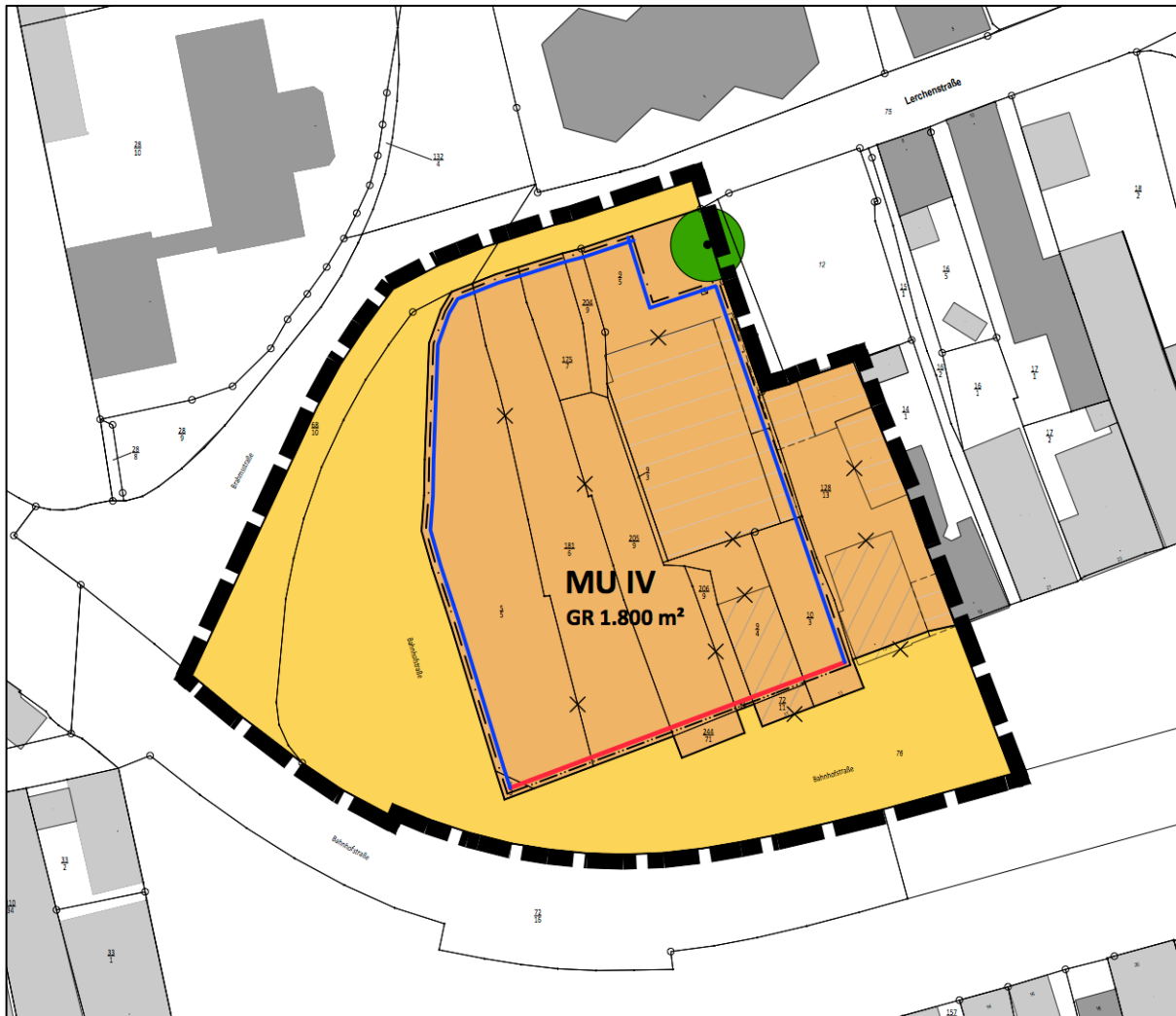


Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 75, Stadt Heide

Ausschnitt entnommen Entwurf Planzeichnung (Planungsgruppe Dirks, Heide, Stand April 2019)

Auftraggeber:

ORPEA Deutschland
Immobilien Services GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 3
60549 Frankfurt a. M.

Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle
Biogeographische Dienste & Gutachten
Langenbeckstraße 10
24116 Kiel

Kiel, 30.09.2019

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets	6
4. Methodik	7
4.1 Relevanzprüfung.....	8
4.2 Konfliktanalyse	8
4.3 Datengrundlage	8
5. Bestand	10
5.1 Ergebnisse der biol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen	10
5.2 Brutvögel.....	11
5.3 Fledermäuse	13
5.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	15
5.5 Ergebnis Potenzialabschätzung	15
6. Relevanzprüfung	16
6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel).....	16
6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung).....	16
7.1 Europäische Vogelarten (Gruppe Gehölzbrüter).....	17
7.2 Europäische Vogelarten (Gruppe Gebäudebrüter)	18
7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)	18
8. Zusammenfassung.....	20
9. Literatur	21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Heide für das Gebiet „nördlich der Stadtbrücke/Bahnhofstraße, östlich der Brahmsstraße sowie südlich und westlich der Lerchenstraße“ (Planungsgruppe Dirks, Heide, Stand September 2019, Seite 5):

„Die Stadt Heide kommt mit der vorliegenden Planung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung der Innenbereiche in besonderem Maße nach; durch diese Planung werden die Voraussetzungen zur Nutzbarmachung einer derzeit ungenutzten innerstädtischen Fläche geschaffen.“

*Die **ORPEA Deutschland Immobilien Services GmbH** betreibt innerhalb des Plangebietes das Projekt **Neubau Pflegeheim und betreutes Wohnen**. Vorgesehen ist der Bau einer Einrichtung mit ca. 105 Pflegezimmern und voraussichtlich 15 Wohneinheiten sowie die für*

den dauerhaften Betrieb der Einrichtung erforderlichen Infrastruktur.

Innerhalb der Stadt Heide bestehen entsprechende Bedarfe, so dass die Stadtvertretung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 75 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung des Projektes beschloss. Aufgrund seiner Zentralität eignet sich der gewählte Standort in besonderer Weise für die geplante Nutzungsform.

Im Vorfeld der Planung bestätigte das INGENIEURBÜRO HAMM, Heide die Abgängigkeit des Gebäudebestandes Bahnhofstraße 11 sowie Bahnhofstraße 15-17; die Kurzgutachten kamen in beiden Fällen zu folgendem Ergebnis: „Aus wirtschaftlichen Gründen kann nur der Abriss empfohlen werden.““



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets mit dem abgängigen Gebäudebestand; orange Linie: östl. Abgrenzung Plangebiet, (vgl. Abb. 1); mit A bis E sind die Standorte der Fledermaus-Horchboxen bezeichnet.
Quelle Luftbild: Apple Maps

Mit der Vorhabensumsetzung zum B-Plan 75 (Neubau Pflegeheim und betreutes Wohnen) sind zur Baufeldfreimachung Gebäudeabrisse und Gehölzrodungen verbunden (vgl. Abb. 2, abgängiger Gebäudebestand).

Die Bearbeitung der zu berücksichtigenden Artenschutzaspekte erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von *besonders geschützten* und *streng geschützten* Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständliche Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Abbruchvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Häufig beherbergen Gebäude Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden. Gleiches gilt für die mit der Vorhabensumsetzung verbundene Beseitigung von Vegetation.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin zu prüfen. Artenschutzrechtlich relevant sind alle Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Der Verfasser wurde im Mai 2019 beauftragt, für das B-Planvorhaben bzw. für seine Wirkungen eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) durchzuführen sowie sich ergebende Konflikte und mögliche Lösungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags darzulegen.

Zur Eingrenzung der zu berücksichtigenden faunistischen Potenziale wurden im Zeitraum Mai – August 2019 drei nächtliche Detektor-Begehungen Fledermäuse durchgeführt, sowie im Vorfeld bzw. begleitend biologische Bauwerkskontrollen und Brutvogel-Erfassungen (vgl. Abschnitt Methodik).

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt. Berücksichtigung findet das am 29.07.09 geänderte und am 01.03.10 in Kraft getretene BNatSchG, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Besonders geschützt sind:

- Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- alle europäischen Vogelarten und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt sind jene besonders geschützten Arten, die geführt werden in:

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG-Privilegierung

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von (nur) national, im Gegensatz zu europarechtlich geschützten Arten bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind: Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Für solche Eingriffe liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beein-

trächtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sog. 'Verantwortungsarten' ist bislang nicht rechtskräftig verabschiedet; so bleiben diese ansonsten den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellten 'Verantwortungsarten' unberücksichtigt.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den o.g. Verbotstatbeständen und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Nach vorläufiger Einschätzung sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme noch die für eine Befreiung gegeben.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Dabei werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen formuliert, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Heide für das Gebiet „nördlich der Stadtbrücke/Bahnhofstraße, östlich der Brahmsstraße sowie südlich und westlich der Lerchenstraße“ (Planungsgruppe Dirks, Heide, Stand September 2019, Seite 4):

„Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.570 m² und befindet sich in zentraler Lage innerhalb des städtischen Siedlungskörpers.

Begrenzt wird das Gebiet:

- *im Norden durch die „Lerchenstraße“ und unmittelbar anschließende überwiegend wohnbaulich genutzte Bereiche,*
- *im Osten durch vorhandene gemischt genutzte Areale westlich der Bahnstrecke Elms-horn-Westerland,*
- *im Süden durch die „Bahnhofstraße“ sowie die in Gestalt der „Stadtbrücke“ mittig verlaufende Trasse der B 203 und hieran südlich anschließend gemischt genutzte Baubereiche,*
- *im Westen durch die Straßenkreuzung „Bahnhofstraße/Brahmsstraße“ sowie den mittelbar noch anschließenden ZOB-Bereich.*

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf. Die durchschnittliche Höhenlage beträgt ca. 12 m über NHN.“

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ist dem Vorstehenden hinzuzufügen:

- Das Plangebiet liegt zentrumsnah in störungsintensivem Umfeld, der Heider Marktplatz liegt westlich in ca. 350m Entfernung.
- Mit Ausnahme der durch den Abbruch des Möbelhauses Petersen entstandenen Freifläche im Westen ist das Plangebiet nahezu gänzlich durch den (abgängigen) Gebäudebestand versiegelt. Die Freifläche wird als unbefestigter Parkplatz genutzt, eine Sukzession hat nur sehr begrenzt in den Randbereichen der Freifläche und teilweise zwischen den Gebäuden eingesetzt.
- Das Plangebiet ist v.a. durch den (abgängigen) Gebäudebestand geprägt. Der Gebäudebestand kann Niststandort von Vögeln und Quartierstandort von Fledermäusen sein, entsprechende Vogelbrutplatz- bzw. Fledermausquartier-Potenziale sind vorhanden und werden teilw. genutzt.
- Die vorhandenen Büsche, Sträucher und die wenigen Bäume können Niststandorte von Vögeln sein und werden teilw. als solche genutzt. Mit Ausnahme der 1 großen Eiche an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets besitzen die Gehölze keine Quartiereignung für Fledermäuse, die Qualität der Quartiereignung der 1 großen Eiche konnte im Zeitraum Mai – August 2019 bzw. im belaubten Zustand nicht abschließend geklärt werden. Dem Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan zufolge, bleibt die 1 große Eiche erhalten. Die gemäß Entwurf Planzeichnung noch innerhalb des Plangebiets jedoch außerhalb der Baugrenze bzw. westlich und südlich der Bahnhofstraße befindlichen Straßenbegleitbäume wurden nicht untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bäume von dem B-Planvorhaben nicht betroffen sind.
- Nordnordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Parkanlage mit dem Heider Wasserturm. Aufgrund des Baumbestands und der Wasserfläche 'Ostpool' zeigte sich die Parkanlage im Zuge der nächtl. Detektor-Begehungen als insektenreiches Nahrungsgebiet für Fledermäuse (und Brutvögel).
- Das Plangebiet besitzt keine besondere Lebensraumeignung für streng geschützte Amphibien- oder Reptilienarten. Auch ist keine besondere Lebensraumeignung für weitere streng geschützte Arten (-gruppen) gegeben.
- Eine naturschutzfachlich oder artenschutzrechtlich besonders bedeutsame funktionale Beziehung des Plangebiets zu bedeutenden Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im nahen wie auch im erweiterten Umfeld kann ausgeschlossen werden.

Eine Fotodokumentation des Gebäudebestands ist diesem Artenschutz-Fachbeitrag als Anlage beigelegt und ist wesentlicher Bestandteil.

4. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte orientiert sich an den Empfehlungen des LBV-SH & AfPE (2016). Formblätter werden jedoch nicht erstellt.

4.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die hinsichtlich möglicher, artenschutzrechtlich relevanter Vorhabenswirkungen zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (s. oben, Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden, relevanten Arten schließt sich eine (artbezogene) Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten können. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen formuliert und mit dem Ziel umgesetzt werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Es werden die Wirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten eintreten können bzw. zu erwarten sind.

4.3 Datengrundlage

Im Rahmen einer durch Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen erweiterten Potenzialabschätzung zur Ermittlung der potenziellen Nutzung des Plangebiets durch relevante Arten wurden zur Fledermaus-Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) zwei mehrstündige, nächtliche Detektor-Begehungen inkl. frühmorgendlicher Schwärmphase durchgeführt. Eine weitere nächtl. Detektor-Begehung wurde nach dem Flüggewerden etwaiger Jungfledermäuse zur Erfassungen des Spätsommer-/Frühherbst-Aspekts durchgeführt. Im Vorfeld wurde im Mai 2019 eine Sondierungsbegehung zur allg. Lebensraumeinschätzung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt.

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer sog. Potenzialabschätzung. Grundlage der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung sind neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse des Vorhabengebiets und seines Umfelds und einer Recherche zu den Vorkommen und

Verbreitungsräumen der artenschutzrechtliche relevanten Arten die Ergebnisse der vor Ort durchgeführten Untersuchungen:

- 27.05.2019 (Dipl.-Geogr. Chr. Stolle)
 - Initiale Geländebegehung und biol. Gebäudekontrollen zur Erfassung der Lebensraumeignung und zur Erfassung von Hinweisen der Inanspruchnahme bezogen auf artenschutzrechtlich relevante Arten.
 - Brutvogel-Erfassung.
- 11./12.06.2019 (Dipl.-Geogr. Chr. Stolle)
 - Biol. Gebäudekontrollen Dachraum 'Tischlerei' und Dachraum Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17 sowie Dachfläche Flachdach Lagerhaus (jeweils nicht zugänglich am 27.05.19),
 - Fledermaus-Erfassung zur Wochenstubenzeit 1 von 2 inkl. Einsatz von 5 Stk Fledermaus-Horchboxen in den Gebäuden.
 - Brutvogel-Erfassung.
- 17./18.07.2019 (Dipl.-Geogr. Chr. Stolle)
 - Fledermaus-Erfassung zur Wochenstubenzeit 2 von 2 inkl. Einsatz von 4 Stk¹ Fledermaus-Horchboxen in den Gebäuden.
 - Brutvogel-Erfassung.
- 22./23.08.2019 (Dipl.-Geogr. Chr. Stolle)
 - Fledermaus-Erfassung Spätsommer-/Frühherbst-Aspekt 1 von 1 inkl. Einsatz von 5 Stk Fledermaus-Horchboxen in den Gebäuden.

Das Wetter war an den Terminen der Detektor-Begehungen für Fledermaus-Erfassungen gut geeignet. Es war jeweils warm genug, windarm und niederschlagsfrei.

Mit den Ergebnissen der am 27.05.19 durchgeführten Geländebegehung und Gebäudekontrollen wurde der oben dargestellte Untersuchungsumfang mit der Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen/Frau Brockmann telefonisch abgestimmt.

Eine vollumfängliche Erfassung der Fledermausbestände im Plangebiet wurde nicht durchgeführt und erscheint im vorliegenden Fall nur wenig zielführend. Die (nur) 2+1 im Zeitraum Juni – August 2019 mit (nur) 1 Bearbeiter durchgeführten nächtl. Detektor-Begehungen ermöglichen lediglich eine Erweiterung der Potenzialabschätzung dahingehend, dass das zu berücksichtigende Fledermaus-Artenspektrum eingeschränkt werden kann.

Eine methodisch vollumfängliche Brutvogel-Erfassung wurde nicht durchgeführt, das zu berücksichtigende Artenspektrum lässt sich mit dem gewählten Untersuchungsumfang ausreichend beschreiben. Artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Brutvogel-Bestände wären bei den Vor-Ort-Terminen erfasst worden (bspw. Dohlen, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalben oder (Haus-) Sperlinge jeweils in Koloniestärke etc.).

¹ Am 17.07.19 war das Lagerhaus Möbel Petersen nicht zugänglich, so konnte im Inneren keine Fledermaus-Horchbox aufgestellt werden. Dies ist unschädlich, weder im Zuge der biol. Gebäudekontrollen noch durch die Horchboxen an den Terminen 11./12.06.19 und 22./23.08.19 ergaben sich Hinweise auf eine Inanspruchnahme des Gebäudeinneren durch Fledermäuse; die außen umlaufende Attika-Verkleidung des Lagerhauses hingegen ist (Zwerg-) Fledermausquartier.

Ergänzend zu den Vor-Ort-Untersuchungen wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v.a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2011, MELUR 2012-2016, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, FÖAG 2007, 2010 u. 2011).

5. Bestand

5.1 Ergebnisse der biol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen (Gebäudebezeichnungen A bis E siehe Abb. 2)

Gebäude A – Lagerhaus Möbel Petersen:

- Das Gebäudeinnere ist vglw. strukturarm. Fledermausquartier-Potenziale im Inneren beschränkt auf schadhafte Deckenverkleidung aus Heraklith-/Sauerkrautplatten im oberen Geschoss. Einflug möglich durch schadhafte bzw. fehlende Oberlichter im Flachdach. Keinerlei Hinweise auf eine Quartiernutzung des Inneren durch Fledermäuse, keine indirekten Hinweise (Fraßreste, Kot), keine direkten Hinweise (von den Horchboxen im Inneren erfasste Fledermausrufe).
- Winterquartier-Eignung für in trockenem Umfeld überwinternde Fledermausarten der gedämmten 'Zwischendecke' oberhalb der Heraklith-/Sauerkrautplatten.
- Wochenstubenquartier-Eignung der außen umlaufenden Attika-Verkleidung mit Nachweis der Quartiernutzung durch einzelne Zwergfledermäuse.
- 1 Brutpaar Rauchschwalbe im Inneren (oberes Geschoss), Zugang durch schadhafte bzw. fehlende Oberlichter. Zudem 1 weiteres mutmaßlich vorjähriges und in 2019 nicht besetztes Rauchschwalben-Nest.
- Keinerlei Brutplatznutzung der Dachfläche des Flachdachs.

Gebäude B – Tischlerei/Glaserei inkl. carport-ähnlichem Anbau:

- Vereinzelt Fledermaus-Kotpellets die Tieren der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden können im Dachraum der Tischlerei/Glaserei (jedoch keine Quartier anzeigende Konzentration von Kotpellets).
- Wenige Fraßreste in Form von Falterflügeln im Dachraum, die auf einen Fraßplatz eines Braunen Langohrs hinweisen (jedoch keine stark ausgeprägte Häufung von Falterflügeln).
- Wochenstubenquartier-Eignung des Dachraums.
- Keine Winterquartier-Eignung der Tischlerei/Glaserei inkl. carport-ähnlichem Anbau.
- 2 mutmaßlich vorjährige, in 2019 nicht besetzte Rauchschwalben-Nester im carport-ähnlichem Anbau, zudem hier 3 alte Nester (-reste) Haussperling in 2019 nicht besetzt.

Gebäude C – Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17:

- Dachraum nur eingeschränkt als sommerlicher Fledermaus-Quartierraum geeignet. Zugänglichkeit gegeben, jedoch kaum Quartierstrukturen. Eher geringwertige Quartierpotenziale beschränkt auf Bereiche Übergang Giebelwand Süd zu Dachhaut.
- Keine Winterquartier-Eignung des Hinterhauses Bahnhofstr. 15-17.
- Keine Hinweise auf eine Nutzung des Hinterhauses Bahnhofstr. 15-17 als Vogel-Brutplatz.

Gebäude D – Vorderhaus Bahnhofstr. 15-17:

- Im Dachraum des Vorderhauses Bahnhofstr. 15-17 etwas mehr Fledermaus-Kotpellets die Tieren der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden können, als im Dachraum der Tischlerei/Glaserei, jedoch auch hier nicht Quartier anzeigend konzentriert.
- Wochenstubenquartier-Eignung des Dachraums und der Fassadenverkleidung Außenwand West.
- Keine Winterquartier-Eignung des Vorderhauses Bahnhofstr. 15-17.
- Keine Hinweise auf eine Nutzung des Vorderhauses Bahnhofstr. 15-17 als Vogel-Brutplatz.

Gebäude E – Bahnhofstr. 11:

- Anmerkung: Das Gebäude ist stark geschädigt durch einen erheblichen Wasserschaden und das gesamte Gebäude ist stark befallen von Schwarzsimmel. Aus gesundheitlichen Gründen wurde daher hier keine intensive biol. Kontrolle des Gebäudeinneren und des Dachraums durchgeführt. Das Gebäude wurde nur möglichst kurz zum Ausbringen der Fledermaus-Horchbox im Dachraum betreten.
- Wochenstubenquartier-Eignung des Dachraums wird angenommen.
- Winterquartier-Eignung für in trockenem Umfeld überwinternde Fledermausarten besteht in Verbindung mit zugänglicher Mauerwerkshohlschicht Außenmauerwerk des Vorbaus zur Bahnhofstraße.
- Keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes Bahnhofstr. 11 als Vogel-Brutplatz.

Gehölzbestand:

- Fledermäuse: Mit Ausnahme der 1 großen Eiche an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets besitzt der Gehölzbestand im Plangebiet keine Quartiereignung für Fledermäuse. Die 1 große Eiche ist im Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan als zu erhalten festgesetzt.
Die Straßenbegleitbäume westlich und südlich der Bahnhofstraße wurden nicht untersucht, es wird davon ausgegangen, dass diese Bäume von den Planungen nicht betroffen sind.
- Brutvögel: Die einzigen höherwertigen Brutplatz-Potenziale des Gehölzbestandes im Plangebiet bestehen neben der 1 großen Eiche mit 3 vglw. dichten Thuja-Bäumen. Der übrige Gehölzbestand ist eher licht und weist keine Deckung bietenden Brutplatz-Potenziale auf, dennoch können auch hier brütende Vögel nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.2 Brutvögel

Das erfasste und potenziell vorkommende Artenrepertoire des Plangebiets setzt sich aus den allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums zusammen:

- Vogel-Brutplatzeignung der Büsche, Sträucher und Bäume im Plangebiet: Mit dem Gehölzbestand besteht nur eine eher geringwertige Brutplatzeignung für die allgemein hin häufigen und weit verbreiteten, Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums (Gehölz-freibrüter wie Amsel, Zaunkönig etc.).
Einzig die 1 große Eiche an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets könnte höherwertige Höhlen- und Nischenbrutplatz-Potenziale aufweisen. Eine Untersuchung war im Zeit-

raum Mai – August 2019 bzw. im belauteten Zustand nicht möglich. Hinweise auf in der Eiche brütende Vögel ergaben sich im Zuge der frühmorgendlichen Fledermaus-Schwärmphasen-Erhebungen jedoch nicht. Davon unabhängig ist die 1 große Eiche im Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan als zu erhalten festgesetzt. Potenziell in der Eiche brütende Vögel sind bei evtl. Baumpflegemaßnahmen zu berücksichtigen (s. unten Konfliktanalyse).

- Vogel-Brutplatzzeignung des Gebäudebestands:
 - Brutvögel mit besonderen Ansprüchen an den Brutstandort:
 - Mauersegler: An den Abenden des 11.06.19 und des 17.07.19 schwärmten ca. 15 Mauersegler über dem Plangebiet und seinem nahen Umfeld. Vor Einsetzen der Dunkelheit flogen die Tiere ab. Einflüge in die Gebäude des Plangebiets können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet beherbergt keine Mauersegler-Brutplätze.
 - Dohle: Am 27.05.19 und am 11./12.06.19 zeigten sich bis zu 5 Dohlen im Plangebiet, teilweise im Bereich des Dachfirstes Vorderhaus Bahnhofstr. 15-17 und Nahrung suchend auf der westlichen Freifläche (Parkplatz). Die Tiere bauen vglw. große Nester aus grobem Material und nutzen die Brutplätze häufig mehrjährig. Im Zuge der Gebäudekontrollen zeigten sich keine Hinweise auf Dohlen-Nester. Auch zeigten sich keine Nest-Einflüge. Auch wurde keine dohlen-typische, Brutplatz anzeigenden Rufe gehört. Das Plangebiet beherbergt keine Dohlen-Brutplätze.
 - Mehl- und Rauchschnalbe: Für Mehlschnalben-Vorkommen ergaben sich keine Hinweise im Zuge der Vor-Ort-Termine, das Plangebiet beherbergt keine Mehlschnalben-Nester.
Im Plangebiet wurden insg. 4 Nester der Rauchschnalbe identifiziert, davon waren 3 Nester in 2019 sicher ungenutzt. Nur 1 Rauchschnalben-Paar nutzte das Plangebiet in 2019 zur Nestanlage.

Mit einer Ausnahme ergaben sich keine Nachweise oder Hinweise auf Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an den Brutplatz: Einzig 1 Brutpaar Rauchschnalbe brütete im Inneren der großen Lagerhalle, dort in der oberen Ebene, zugänglich via schadhafte/fehlende Oberlichter. Aufgrund der Betroffenheit von nur 1 Brutpaar wird auch die Rauchschnalbe im Zuge der Konfliktanalyse zusammen mit der Gruppe der Gebäudebrüter geprüft (s. unten).

Hinweise oder gar Nachweise auf Bruten im Bestand stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter oder streng geschützter Brutvögel ergaben sich nicht.

Als Nahrungs- oder Rastgebiet für Vögel besitzt das Plangebiet aufgrund seiner vglw. geringen Größe und seines hohen Versiegelungsgrads keine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird je eine Gruppenprüfung für a) Gebäudebrüter und b) Gehölzbrüter – jeweils für die allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums – durchgeführt.

5.3 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- Eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf bzw. -ruhe, artspezifisch von November/Dezember bis März/April, jedoch z. T. mit Quartierwechseln und Paarungsaktivitäten, einige Arten auch mit Jagdflügen).
- Eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Aufsuchen der Nicht-Winterquartiere, 2. Geburt, 3. Jungenaufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die verschiedenen Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihre Quartiere und Lebensräume.

Alle heimischen Fledermausarten besiedeln – je nach Art mehr oder weniger – einen Verbund von mehreren Quartieren, zwischen den einzelnen Quartieren wird gewechselt.

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Der zum Abbruch anstehende Gebäudebestand des Plangeltungsbereichs ist verschiedenartig geeignet, Quartiere von (Gebäude bewohnenden) Fledermausarten zu beherbergen. Dabei beschränken sich die vorhandenen Quartierpotenziale nicht auf solche für Sommerquartiere (Tages-, Balz-/Paarungs-, Wochenstuben- und Zwischenquartiere). In geringem Umfang und beschränkt auf oberirdisch in trockenem Umfeld überwinternde Arten sind auch Winterquartierpotenziale vorhanden.

Für eine tatsächliche Inanspruchnahme der 2 identifizierten Winterquartierpotenziale (‘Zwischendecke’ Obergeschoss Lagerhalle und Mauerwerkshohlschicht Gebäude Bahnhofstr. 11) ergaben sich bei der Detektor-Begehung zur Erfassung etwaigen Winterquartierschwärmens jedoch keine Hinweise. Im Bereich der 2 identifizierten Winterquartierpotenziale fanden sich auch keine Kotpellets. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Winterquartierpotenziale von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt werden.

Artenspektrum Fledermäuse

Von den 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten wurden 6 Arten im Zuge der Detektor-Begehungen und Horchboxen-Expositionen im Plangebiet nachgewiesen. Das erfasste Artenspektrum ist in nachstehender Tabelle mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zum Erhaltungszustand aufgeführt. Für die ‘fett’ hervorgehobenen Arten **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr** ergaben sich im Zuge der Detektor-Begehungen und Horchboxen-Expositionen Nachweise bzw. konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung im Gebäudebestand des Plangebiets.

Tab. 1: Das im Plangebiet nachgewiesene Artenspektrum der lokalen Fledermausfauna; 'fett' hervorgehoben sind diejenigen Arten für die eine Quartiernutzung des Gebäudebestands entweder nachgewiesen ist oder aufgrund konkreter Hinweise angenommen werden muss.

Art	RL D 2009	RL SH 2014	FFH- Anhang	Erhaltungszustand	
				D	SH
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	günstig	unzu- reichend
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	V	IV	unbekannt	unzu- reichend
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	3	IV	unbekannt	unbekannt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	3	IV	unzureichend	unzureichend
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	günstig	günstig
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	günstig	unzu- reichend

RL SH 2014, Rote Liste Schleswig-Holstein - Gefährdungstatus (BORKENHAGEN 2014): 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet.

RL D 2009, Rote Liste Deutschland - Gefährdungsstatus (MEINIG et al. 2009): 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; D = Daten unzureichend.

FFH-Anhang: Art wird im entsprechenden Anhang der FFH-Richtlinie geführt.

Erhaltungszustand Deutschland bzw. Schleswig-Holstein jeweils atlantische Region nach LLUR (2015).

Der in der Tabelle 'dunkelgrau' eingefärbte **Große Abendsegler** wurde unregelmäßig, eher sporadisch und nur einzeln im Plangebiet nachgewiesen. V.a. aber besitzt diese Art keine Vorhabensrelevanz, weil im vorliegenden Fall eine Gebäude-Quartiernutzung dieser in der Regel Baum bewohnenden Art sicher ausgeschlossen werden kann. Der Große Abendsegler wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Arten **Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus** zählen zu den vglw. früh aus dem Quartier ausfliegenden und schon zur Dämmerung aktiven Arten. Individuen dieser 3 Arten traten unregelmäßig, eher sporadisch und jeweils nur einzeln im Plangebiet auf. V.a. aber wurden sie jeweils erst deutlich nach dem anzunehmenden Quartierausflug im Plangebiet nachgewiesen und keine der 3 Arten trat während der frühmorgendlichen Schwärmphasen-Erhebungen im Plangebiet auf. Quartiere der Arten Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Arten Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die **Zwergfledermaus** trat zwar in eher geringer Individuenanzahl im Plangebiet auf (max. 5 Tiere gleichzeitig), dafür aber an jedem der 3 Detektor-Begehungstermine. An den beiden Terminen zur Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) im Juni und Juli wurde die Art vglw. früh, zur Zeit des anzunehmenden Quartierausflugs, im Plangebiet nachgewiesen. Auch wurden im Juni und Juli einzelne, früh morgens im Bereich des 'Innenhofs' zwischen Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17 und Tischlerei/Glaserei schwärmende Tiere nachgewiesen. Am frühen Morgen des 12.06.19 wurde ein Tier beim Einflug ins Quartier hinter die umlaufende Attika-Verkleidung des Lagerhauses beobachtet.

Beim Erfassungsdurchgang zum Spätsommer-/Frühherbst-Aspekt (Winterquartierschwärmen) trat die Art abends erst spät und nicht am frühen Morgen im Plangebiet auf, was ein starker Hinweis dafür ist, dass das Plangebiet 'frei' von Winterquartieren dieser Art ist.

Das **Braune Langohr** ist selten dämmerungsaktiv und fliegt vglw. spät bzw. erst bei Dunkelheit aus dem Quartier aus. Neben den indirekten Hinweisen in Form von Fraßresten, wurde

die Art mit der im Dachraum des Vorderhauses Bahnhofstr. 15-17 aufgestellten Horchbox nachgewiesen. Die Art ist mittels Detektor oder Horchbox aufgrund ihrer 'Flüsterrufe' nur schwer bzw. nur in geringer Entfernung nachzuweisen, es ist von mehreren Tieren auszugehen.

Die Art überwintert in feuchtem und frostsicherem Umfeld (häufig alte Bunker, Eiskeller, Stollen etc.), die Winterquartiersansprüche dieser Art werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Insgesamt wird festgehalten:

Der Gebäudebestand des Plangebiets beherbergt (sommerliche) Quartiere der Fledermausarten Zwergfledermaus und Braunes Langohr, eine Winterquartier-Nutzung kann für beide Arten jedoch ausgeschlossen werden. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf diese Arten auszurichten. Die (sommerliche) Quartiernutzung durch die zwei o.g. Fledermausarten im Plangebiet beschränkt sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf die nachweislich genutzten Gebäude (-teile), vielmehr ist eine Quartiernutzung weiterer quartiergeeigneter Gebäudestrukturen anzunehmen und es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch umzusetzen. Dies aufgrund der Bearbeitungsmethode Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Lebensweise der nachgewiesenen Fledermausarten jeweils in einem Quartierverbund.

5.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Das Plangebiet besitzt keine artenschutzrechtlich relevante Lebensraumeignung für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Reptilien oder Amphibien.

Die Gehölze im Plangebiet besitzen keine Eignung für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer.

Auch können streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Pflanzen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt können über die Artengruppe der Fledermäuse hinaus Vorkommen weiterer FFH-Anhang-IV-Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden; es fehlt die jeweils erforderliche Lebensraumausstattung.

5.5 Ergebnis Potenzialabschätzung

Insgesamt kommt die (faunistische) Potenzialabschätzung zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen lokaler Brutvogel- und Fledermauspopulationen auslösen werden. Zur Vermeidung verbotstatbeständlicher Betroffenheiten gem. § 44 (1) BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Abschnitt Konfliktanalyse).

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Untersuchungen ermöglichen eine Eingrenzung der vorhabensbedingt betroffenen Arten (-gruppen):

- A-1) Brutvögel: Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums.
- A-2) Brutvögel: Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gebäude brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums (inkl. 1 Brutpaar Rauchschwalbe).
- B) Fledermäuse: Zwergfledermaus, Braunes Langohr.

6. Relevanzprüfung

Wie oben ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, können die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel)

Wie in der Bestandsdarstellung in Abschnitt 5.2 ausgeführt, sind im Hinblick auf den Gehölzbestand im Plangebiet (nur) allgemein hin häufige und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvolle Gehölz brütende Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums von den Vorhabenswirkungen betroffen. Vor diesem Hintergrund werden die betroffenen, **Gehölz brütenden Arten** im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe betrachtet.

Eine weitere Gruppebetrachtung erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse für die allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen **Gebäude brütenden Vogelarten** des innerstädtischen Siedlungsraums (inkl. Rauschschwalbe, Gruppenprüfung zulässig aufgrund der Betroffenheit von nur 1 Brutpaar).

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Abschnitten 5.3 und 5.4 dargestellt, können vorhabensbedingte, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bezogen auf die streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten lediglich für die Fledermausarten **Zwergfledermaus und Braunes Langohr** nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante, durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheiten weiterer FFH-Anhang-IV-Arten können ausgeschlossen werden.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelartbetrachtung bei FFH-Anhang-IV-Arten werden die (potenziell) betroffenen Fledermausarten im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung)

Ziel der Konfliktanalyse ist es, für alle entsprechend durchgeführter Relevanzprüfung ermittelten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz zu betreiben.

Die vom Vorhaben ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen beschränken sich auf baubedingte Beeinträchtigungen während der Baufeldfreimachung (Gebäudeabbrüche und Gehölzrodungen).

Anlagenbedingte und betriebsbedingte artenschutzrechtlich relevante Wirkungen gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

7.1 Europäische Vogelarten (Gruppe Gehölzbrüter)

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen allgemein häufiger und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvoller Gehölz brütender Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

Vermeidungsmaßnahme:

Rodung des Gehölzbestandes (Bäume, Büsche und Sträucher, auch Fassadenbegrünung) außerhalb der allgemeinen Vogel-Brutzeit; das zulässige Bauzeitenfenster für die Rodung ist 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres.

Der Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar ist auch für evtl. Baumpflegemaßnahmen an der 1 großen Eiche an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets anzuwenden.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel insgesamt ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf Brutvögel sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Vorhabensumsetzung werden (potenzielle) Brutplätze der allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Demzufolge tritt für diese zunächst einmal das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Da aber im vorliegenden Fall nur einzelne Bäume und vglw. wenige Büsche und Sträucher betroffen sind, ist ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen der allgemein häufigen Arten ohne besondere Brutplatzansprüche ins nahe Umfeld möglich, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt. So wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums im vorliegenden Fall nicht ausgelöst.

Eine Ausgleichsmaßnahme ist für die Gruppe der Gehölz brütenden Vogelarten nicht erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten (Gruppe Gebäudebrüter)

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen allgemein hin häufiger und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvoller Gebäude brütender Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

Vermeidungsmaßnahme:

Abbruch des Gebäudebestandes außerhalb der Brutzeit Gebäude brütender Vogelarten; das zulässige Bauzeitenfenster für die Gebäudeabbrüche ist im vorliegenden Fall 16. September bis 28./29. Februar eines jeden Jahres. Eine Betroffenheit langanhaltender Rauchschnalbenbruten kann ab dem 16. September eines jeden Jahres ausgeschlossen werden.

ACHTUNG: Die Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse schränkt das zulässige Bauzeitenfenster für die Gebäudeabbrüche weiter ein: 01. Dezember bis 28./29. Februar, s. unten.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel insgesamt ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf Brutvögel sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Vorhabensumsetzung werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gebäude brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind.

Da sich die Gebäude im Plangebiet aber nur in geringem Maße als Neststandorte zeigten, ist ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen der allgemein hin häufigen Arten ohne besondere Brutplatzansprüche ins nahe Umfeld möglich, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt; dies gilt auch für das 1 Brutpaar der Rauchschnalbe. So wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz brütenden Vogelarten des innerstädtischen Siedlungsraums und auch für die Rauchschnalbe im vorliegenden Fall nicht ausgelöst.

Eine Ausgleichsmaßnahme ist für die Gruppe der Gebäude brütenden Vogelarten nicht erforderlich.

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den Gebäudeabbrüchen können verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von Fledermäusen der Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Arbeiten in Quartiernähe; sie

lassen sich nicht 'aufschrecken' und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im (Tages-) Torporzustand).

Vermeidungsmaßnahme:

Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden. So ist der Gebäudebestand des Plangebiets im Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar eines jeden Jahres abzubauen (LBV-SH 2011).

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Fledermäuse ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf Fledermäuse sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit den Gebäudeabbrüchen werden Fledermausquartiere zerstört. Im Hinblick auf die höherwertigen (potenziellen) Fledermaus-Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr erforderlich, um mit den Gebäudeabbrüchen nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen.

Ausgleichsmaßnahme:

Zwergfledermaus: Schaffung von $3 \times 2 = 6$ künstlichen Wochenstuben geeigneten Gebäude-Quartieren für die Zwergfledermaus bzw. für Spalten bewohnende Kleinfledermäuse (bspw. Fledermauseinbausteine der Fa. Schwegler od. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder geeignete Flachkästen zur Wandmontage) in/an der Neu-Bebauung des Plangebiets, alternativ im Stadtgebiet Heide bis zu 500m Entfernung zum Plangebiet.

Braunes Langohr: Gebäude gebundene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Art oft schwierig, weil die Art Gebäude-Quartiere meist nur in großvolumigen Dachräumen nutzt. Spaltenquartiere an/in Gebäuden, wie bspw. für die Zwergfledermaus, werden von der Art in der Regel nicht angenommen. Die Art besiedelt auch Baumhöhlen. Ein Ausgleich in Form von 2 Clustern à 3 künstlichen Baum-Quartieren ist ausreichend. Ein Cluster besteht dabei aus mind. 1 Großraumhöhle und 2 weiteren Fledermauskästen, jeweils für das Braune Langohr geeignet, insgesamt 6 Kästen. Aufgrund fehlender geeigneter Bäume im Plangebiet wird empfohlen, die Ausgleichsmaßnahme in der Parkanlage des Wasserturms nordnordwestlich des Plangebiets umzusetzen, alternativ im zentrumsnahen Stadtgebiet Heide in einem geeigneten Baumbestand.

Die Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse muss nicht vorgezogen als sog. CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahme muss jedoch vor Inbetriebnahme der Neu-Bebauung des Plangebiets fachlich korrekt und funktionsfähig umgesetzt sein.

Es sind verschiedene wesentliche Aspekte bei der Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse zu beachten, u.a. Sommerquartiere nicht nach Norden, Winterquartiere nicht nach Süden, Beleuchtungs- und Anflugsituation im Quartierbereich etc. Die Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse muss fachkundig konzipiert und umgesetzt werden, andernfalls können die Ersatzquartiere ihre Funktion nicht erfüllen und das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auflösen. Es bestehen erhöhte Anforderungen an die einzelnen Quartierstandorte. Für Konzeption und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sollte ein fledermauskundlich versiertes biol. Planungsbüro oder ein solcher Naturschutzverein beauftragt werden.

8. Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des B-Plan-Vorhabens Nr. 75 der Stadt Heide für das Gebiet „nördlich der Stadtbrücke/Bahnhofstraße, östlich der Brahmsstraße sowie südlich und westlich der Lerchenstraße“ würde im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und (Gebäude bewohnende) Fledermäuse jeweils gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Schädigung/Tötung besonders bzw. streng geschützter Arten) und im Hinblick auf Fledermäuse auch gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 (Schädigung/Zerstörung besonders bzw. streng geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten) des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Damit die o.g. Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz betrieben werden kann, sind die beschriebenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachlich korrekt und vollumfänglich umzusetzen.

Die erforderlichen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Tab. 2: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Arten (-gruppe)	Zugriffsverbot	Maßnahme
Brutvögel: Gruppe <u>Gehölzbrüter</u>	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Baum- und Gebüschrodung sowie Baumpflegemaßnahmen im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02.
Brutvögel: Gruppe <u>Gebäudebrüter</u> (inkl. Rauchschwalbe)	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Gebäudeabbrüche im Zeitraum 16.09. bis 28./29.02.
Fledermäuse: Gruppe <u>Gebäudefledermäuse</u>	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Gebäudeabbrüche im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02. (Vorrangig zum Bauzeitenfenster Brutvögel!)
Fledermäuse: <u>Zwergfledermaus</u> , <u>Braunes Langohr</u>	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Ausgleichsmaßnahme: Schaffung 3x 2 = 6 Gebäude-Quartieren und 2 Cluster à 3 Baum-Quartieren (erhöhte fachl. Anforderungen!)

Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Zulassungsvoraussetzung für das B-Plan-Vorhaben Nr. 75 der Stadt Heide im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG gegeben, sofern die beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachlich korrekt und vollumfänglich umgesetzt werden, andernfalls löst das Vorhaben die Verbotstatbestände Nr. 1 und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Die vorliegende Unterlage ist urheberrechtlich geschützt und darf ausschließlich im Rahmen des behandelten B-Plan-Vorhabens verwendet werden. Werden Auszüge für Planunterlagen des behandelten B-Plan-Vorhabens genutzt, so ist die vorliegende Unterlage diesen anderen Planunterlagen in Gänze als Anlage beizufügen.

Christoph Stolle, Kiel am 30.09.2019

Anlagen: - Ergebnistabelle Horchboxen-Exposition
- Fotodokumentation Gebäudebestand (unkommentiert, 22 Fotos, 11 Seiten)

9. Literatur

- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Erarb.). Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2007, 2010, 2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. -LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel
- LÜTKES, S. (2018): Die artenschutzrechtlichen Neuerungen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2017. In: MITSCHANG, S. (Hrsg.): Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung Bd. 34. Raumordnungs- und Bauleitplanung aktuell. Neue Rechtsgrundlagen, Planungspraxis und Rechtsprechung. Berlin. S. 23-27.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

11./12.06.19: SU 21.55h / MD 03.55h / SA 04.50h	A: Großes Lagerhaus, mittlere Ebene zentral	B: Dachraum Tischlerei/Glaserei	C: Dachraum Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17	D: Dachraum Vorderhaus Bahnhofstr. 15-17	E: Dachraum Bahnhofstr. 11
	190611_PH3	190611_1030	190611_PH2	190611_1035	190611_1031
	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	2x ZF (22.47h und 1.46h); jeweils schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug >> ACHTUNG: Keine BL-Rufe aber Fraßreste im Zuge Gebäudekontrolle.	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	1x ZF (2.58h); schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug
17./18.07.19: SU 21.47h / MD 04.24h / SA 05.13h	A: Großes Lagerhaus, mittlere Ebene zentral	B: Dachraum Tischlerei/Glaserei	C: Dachraum Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17	D: Dachraum Vorderhaus Bahnhofstr. 15-17	E: Dachraum Bahnhofstr. 11
	./.	190717_1030	190717_PH3	190717_1031	190717_1192
	Nicht zugänglich am 17.07.19	5x ZF (22.26h-22.41h); jeweils schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	1x ZF (1.41h); schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug
22./23.08.19: SU 20.40h / MD 05.36h / SA 06.14h	A: Großes Lagerhaus, mittlere Ebene zentral	B: Dachraum Tischlerei/Glaserei	C: Dachraum Hinterhaus Bahnhofstr. 15-17	D: Dachraum Vorderhaus Bahnhofstr. 15-17	E: Dachraum Bahnhofstr. 11
	190822_PH3	190822_2261	190822_1030	190822_1031	190822_PH2
	keine Flm-Aktivität, kein techn Ausfall	4x ZF (23.14h-00.56h); jeweils schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug	8x ZF (22.59h-03.16h) 1x RH (02.27h) jeweils schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug	54x ZF (22.13h-03.15h) 4x BF (23.05h-02.16h) ZF u. BF schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug 1x BL (22.18h); <u>im</u> Dachraum(!)	4x BF (22.31h-02.16h); jeweils schwach, gedämpft >> von außerhalb Dachraum, Rufe ohne Objektbezug







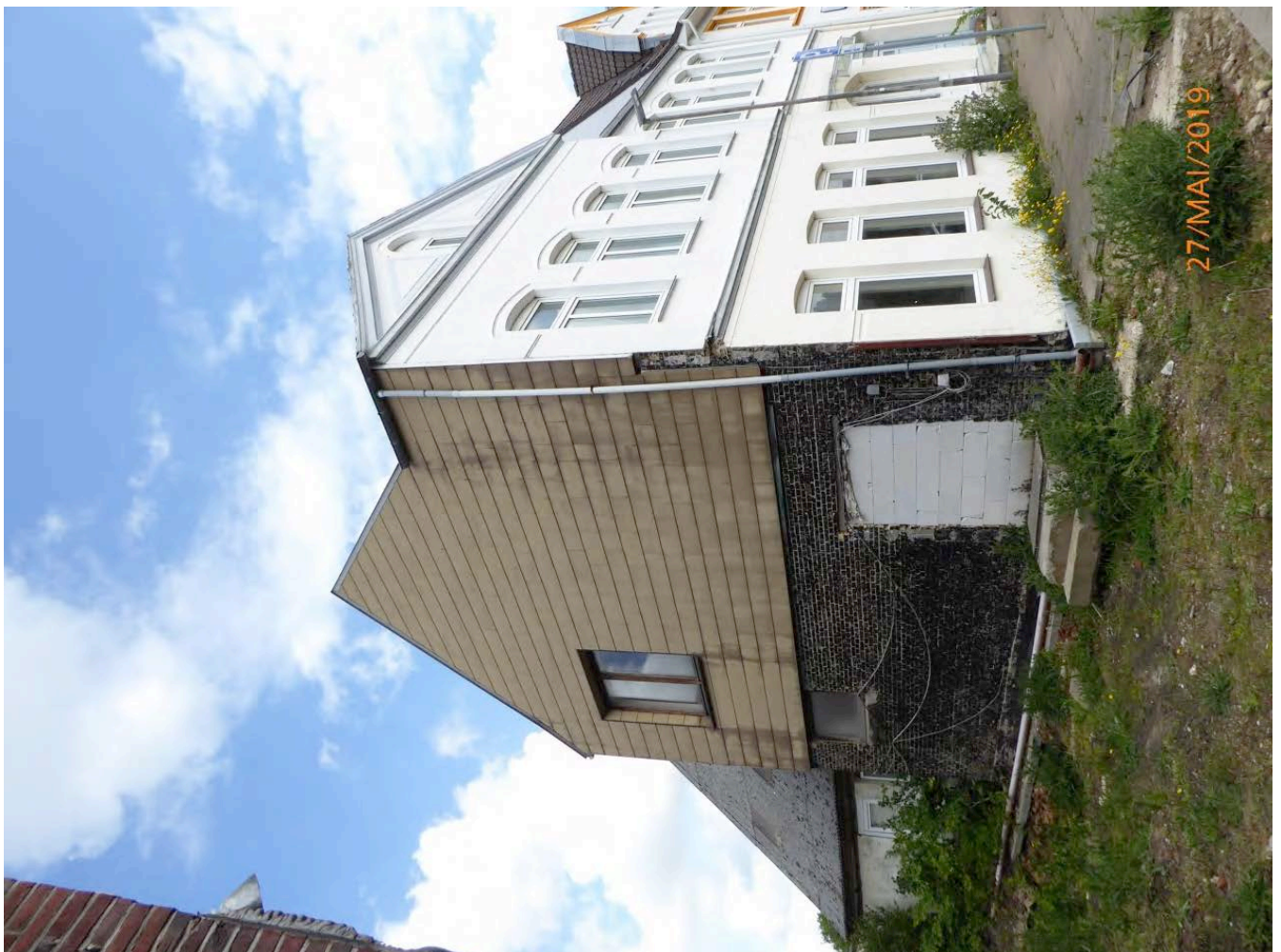














27/MAI/2019



27/MAI/2019

